

RS Vwgh 1993/1/26 91/08/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1993

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §34 Abs1;

LAG §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/18 90/08/0197 3

Stammrechtssatz

Für die Frage, ob landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeit in einem oder in mehreren Betrieben ausgeübt wird, kommt es in erster Linie darauf an, ob die Tätigkeiten in einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt sind oder nicht (Hinweis E 22.10.1987, 85/08/0160).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080034.X03

Im RIS seit

08.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at